ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnrn. 1671 und 1787

Urteil Nr. 101/2000 vom 11. Oktober 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzeserlasses vom 14. September 1918 über die Strafgesetzgebung, Artikel 10bis des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Festlegung des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches und Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1899 zur Einführung von Titel I des Militärstrafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

- a. In seinem Urteil vom 14. April 1999 in Sachen R. Maes, dessen Ausfertigung am 7. Mai 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Fragen gestellt:
- 1. « Verstößt Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzeserlasses vom 14. September 1918 [über die Strafgesetzgebung] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit er bestimmt, daß die Entscheidungen des Militärgerichtshofes 'mit Stimmenmehrheit gefaßt werden', ohne vorzuschreiben, daß sie mit Einstimmigkeit seiner Mitglieder gefaßt werden, falls sie einen Freispruch abändern oder die vom Kriegsrat verhängten Strafen erschweren, während Artikel 211 bis des Strafprozeßgesetzbuches, der auf die ordentlichen Berufungsgerichte anwendbar ist, bestimmt, daß, falls es ein freisprechendes Urteil gibt, das Berufungsgericht nur mit Einstimmigkeit seiner Mitglieder eine Verurteilung aussprechen kann und daß die gleiche Einstimmigkeit erforderlich ist, damit das Berufungsgericht die vom Erstrichter verhängten Strafen erschweren kann? »
- 2. « Verstoßen die Artikel 10*bis* des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Festlegung des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches und 19 Absatz 2 des Militärstrafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit sie bestimmen, daß jene Personen, die in welcher Eigenschaft auch immer mit einer Armeefraktion im Ausland verbunden sind, oder jene, die die Ermächtigung erhielten, einem ihr angehörenden Truppenkorps zu folgen, und die auf dem Gebiet eines fremden Staates eine Straftat begehen, in Belgien verfolgt werden können und daß, wenn, außer in Kriegszeiten, eine Armeefraktion sich auf ausländischem Gebiet befindet, über sie durch die Militärgerichte geurteilt wird für sämtliche auf ausländischem Gebiet von ihnen begangenen Straftaten, während Personen, die nicht unter diese Gesetzesbestimmungen fallen, nicht dieser erweiterten Zuständigkeit der Militärgerichte unterliegen? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1671 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

- b. In seinem Urteil vom 7. September 1999 in Sachen A. Beerts, dessen Ausfertigung am 18. Oktober 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:
- « Verstößt Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzeserlasses vom 14. September 1918 über die Strafgesetzgebung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit er bestimmt, daß die Entscheidungen u.a. des Militärgerichtshofes 'mit Stimmenmehrheit gefaßt werden', ohne vorzuschreiben, daß sie mit Einstimmigkeit seiner Mitglieder gefaßt werden, falls sie einen Freispruch abändern oder die vom Kriegsrat verhängten Strafen erschweren, während Arti-

kel 211bis des Strafprozeßgesetzbuches, der auf die ordentlichen Berufungsgerichte in Strafsachen anwendbar ist, bestimmt, daß, wenn es ein freisprechendes Urteil gibt, das Berufungsgericht nur mit Einstimmigkeit seiner Mitglieder eine Verurteilung aussprechen kann und daß die gleiche Einstimmigkeit erforderlich ist, damit das Berufungsgericht die vom Erstrichter verhängten Strafen erschweren kann? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1787 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Hinsicht auf die Zulässigkeit des Interventionsschriftsatzes des Generalauditors beim Militärgerichtshof

- B.1.1. In der Rechtssache Nr. 1671 ist die vor dem Kassationshof klagende Partei der Auffassung, daß der Interventionsschriftsatz, der durch den Generalauditor beim Militärgerichtshof eingereicht wurde, unzulässig sei, da die Staatsanwaltschaft beim Militärgerichtshof in der Rechtssache vor dem Verweisungsrichter, nämlich dem Kassationshof, nicht Partei sei.
- B.1.2. Artikel 87 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt, daß, « wenn der Schiedshof im Wege einer präjudiziellen Entscheidung über Fragen im Sinne von Artikel 26 befindet, [...] jeder, der ein Interesse in der Rechtssache vor dem die Verweisung anordnenden Richter nachweist, innerhalb von dreißig Tagen nach der in Artikel 74 vorgeschriebenen Veröffentlichung einen Schriftsatz beim Hof einreichen [kann]. Er wird dann als Partei in dem Verfahren angesehen ». Weil das vor dem Kassationshof anhängige Verfahren sich auf ein Urteil bezieht, das in einer Rechtssache verkündet wurde, in der der Generalauditor beim Militärgerichtshof Partei war, weist dieser das erforderliche Interesse nach.

B.1.3. Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

Die beanstandeten Bestimmungen und die Zuständigkeit des Hofes

B.2. Der Kassationshof legt dem Hof die Frage vor nach der Vereinbarkeit von Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzeserlasses vom 14. September 1918 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung sowie nach der Vereinbarkeit von Artikel 10*bis* des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Festlegung des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches und von Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1899 zur Einführung von Titel I des Militärstrafprozeßgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzeserlasses vom 14. September 1918 betreffend u.a. das Abstimmungsverfahren am Militärgerichtshof und in den Kriegsräten bestimmt:

« Die Entscheidungen des Militärgerichtshofes und der Kriegsräte werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. »

Artikel 10bis des Gesetzes vom 17. April 1878 bestimmt:

« Jede der Militärgesetzgebung unterliegende Person, die auf dem Gebiet eines fremden Staates eine Straftat begeht, kann in Belgien verfolgt werden.

Gleiches gilt für die Personen, die - in welcher Eigenschaft auch immer - mit einem Teil der auf dem Gebiet eines fremden Staates sich befindenden Armee verbunden sind, oder für diejenigen, die ermächtigt sind, einem dieser Armee angehörenden Truppenkorps zu folgen. »

Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Juni 1899 zur Einführung von Titel I des Militärstrafprozeßgesetzbuches - von dem nur Absatz 2 beanstandet wird - bestimmt:

« In Kriegszeiten werden die Personen, die - in welcher Eigenschaft auch immer - mit der Armee verbunden sind, und die Personen, die die Ermächtigung erhielten, einem Truppenkorps zu folgen, durch die Militärgerichte abgeurteilt für alle - mit Ausnahme der in Artikel 23 aufgeführten - Straftaten, die ihnen zur Last gelegt werden können, wenn sie auf belgischem Gebiet begangen wurden.

Wenn, außer in Kriegszeiten, eine Armeefraktion sich auf ausländischem Gebiet befindet, wird über die Personen, die - in welcher Eigenschaft auch immer - damit verbunden sind, und über die Personen, die die Ermächtigung erhielten, einem zu dieser Armeefraktion gehörenden

Truppenkorps zu folgen, durch die Militärgerichte für sämtliche auf ausländischem Gebiet von ihnen begangenen Straftaten geurteilt. »

B.3. Der Ministerrat zweifelt die Befugnis des Hofes an, über einen Gesetzeserlaß zu befinden, im vorliegenden Fall über den obengenannten Gesetzeserlaß vom 14. September 1918.

Obgleich die Gesetzeserlasse nicht ausdrücklich unter den Normen aufgeführt werden, die durch Artikel 142 der Verfassung und durch die Artikel 1 und 26 des Sondergesetzes über den Schiedshof dem Hof zur Überprüfung vorgelegt werden, haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber implizit auf diese abgezielt, da diesen Gesetzeserlassen die gleichen Folgen zugeschrieben werden wie den eigentlichen Gesetzen, um so mehr, da ihr außergewöhnlicher Entstehungsprozeß nicht die gleichen Garantien umfassen konnte wie der der Gesetze.

Der Hof ist befugt, über die Vereinbarkeit des Gesetzeserlasses vom 14. September 1918 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden; die durch den Ministerrat erhobene Einrede wird zurückgewiesen.

Zur Hauptsache

B.4. Artikel 157 Absatz 1 der Verfassung bestimmt:

« Besondere Gesetze regeln die Organisation der Militärgerichte, ihre Zuständigkeit, die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Gerichte sowie die Dauer ihres Amtes. »

B.5. Indem die Verfassung somit vorsieht, daß «besondere Gesetze » insbesondere die Organisation der Militärgerichte regeln, geht sie davon aus, daß ein Behandlungsunterschied grundsätzlich zulässig ist, hat aber den Gesetzgeber nicht von jeder Beachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung entbunden.

In Hinsicht auf Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzeserlasses vom 14. September 1918 (Rechtssache Nr. 1671, erste Frage, und Rechtssache Nr. 1787)

B.6. Der Artikel 8 Absatz 1 o.a. bestimmt. daß die Entscheidungen Militärgerichtshofes mit Stimmenmehrheit gefaßt werden müssen, und zwar im Falle der Verurteilung nach Freispruch in erster Instanz oder dann, wenn die in erster Instanz verhängten Strafen erschwert werden. während im gleichen Fall Artikel 211bis des Strafprozeßgesetzbuches in bezug auf die ordentlichen Berufungsgerichte bestimmt, daß die Entscheidungen einstimmig gefaßt werden müssen.

Hinsichtlich der Mehrheit, der zufolge über eine Erschwerung der aus der in erster Instanz getroffenen Entscheidung sich ergebenden Situation entschieden werden muß, wird somit bei den Rechtsuchenden ein Behandlungsunterschied vorgenommen zwischen jenen, die unter die Zuständigkeit des Militärgerichtshofes fallen, und jenen, die unter die Zuständigkeit der ordentlichen Berufungsgerichte fallen.

B.7. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahren vor unterschiedlichen Rechtsprechungsorganen und unter mindestens teilweise unterschiedlichen Umständen ergibt, ist als solcher nicht diskriminierend. Von Diskriminierung könnte man nur sprechen, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahren sich ergebende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der darin verwickelten Parteien einherginge.

B.8. Artikel 211*bis* des Strafprozeßgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Oktober 1967 (Artikel 3), übernimmt Artikel 140 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1869 über die Gerichtsorganisation - Bestimmungen, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. September 1891 eingefügt wurden.

Die Vorarbeiten zum Gesetz vom 4. September 1891 geben an, daß die Einstimmigkeit, zu der es künftig bei der Erschwerung einer in erster Instanz verhängten Strafe verpflichtet, als Ausgleich gemeint ist für die verringerte Gerichtsräteanzahl (von fünf nach drei), aus der sich die Strafkammern der Appellationshöfe zusammensetzen; so wird hervorgehoben (*Parl. Dok.*, Senat, 1890-1891, Bericht des Justizausschusses, Nr. 97, SS. 3 und 4):

« Mit dem Gesetzesentwurf wird ein neuer Schritt in dieselbe Richtung gemacht, indem die Anzahl der Gerichtsräte, die über Strafsachen in Berufung befinden müssen und aus denen sich die Anklagekammer zusammensetzen muß, auf drei herabgesetzt wird.

Diese Verringerung scheint uns völlig gerechtfertigt zu sein.

[...]

Nach lebhaften Debatten hat die Kammer diese wichtige Reform gutgeheißen und einen Abänderungsantrag der Regierung angenommen, mit dem eine neue Garantie zugunsten der Verteidigung des Angeschuldigten eingeführt wird:

'Wenn ein Gericht erster Instanz in Strafsachen ein freisprechendes Urteil oder eine Verfahrenseinstellungsanordnung erlassen hat, wird der mit der Berufung befaßte Hof eine Verurteilung oder Verweisung nur mit *Einstimmigkeit seiner Mitglieder* aussprechen können. Dieselbe Einstimmigkeit wird erforderlich sein, damit der Hof die über den Beschuldigten verhängten Strafen erschweren kann. '

Diese Bestimmung ist eine Antwort auf den schwerwiegendsten Einwand, der gegen die Verringerung der Anzahl von Gerichtsräten, die in der Strafkammer oder in der Anklagekammer tagen, vorgetragen wurde. »

B.9.1. In Anwendung von Artikel 105 des Militärstrafprozeßgesetzbuches und von Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 18. August 1914 über die Zusammensetzung des Militärgerichtshofs in Kriegszeiten besteht letztgenannter Hof aus fünf Mitgliedern.

Die Strafkammern der Appellationshöfe setzen sich ihrerseits in Anwendung von Artikel 109*bis* § 3 des Gerichtsgesetzbuches aus drei Gerichtsräten zusammen.

Die Strafkammern der Gerichte erster Instanz, die in der Berufungsinstanz gegen durch die Polizeigerichte erlassene Urteile tagen, setzen sich in Anwendung von Artikel 92 §1 Nr. 3 desselben Gesetzbuches aus drei Richtern zusammen.

B.9.2. Es ist keine feststehende Regel, daß eine zweite Untersuchung nur dann zu einer Verurteilung oder verschärften Strafe führen kann, wenn die Voraussetzungen strenger sind als diejenigen, die für die erste Untersuchung gegolten haben. Die Regel der Einstimmigkeit bei den Appellationshöfen stützt sich nicht auf eine Grundsatzerwägung, sondern auf den besonderen Umstand, daß der Gesetzgeber bei der Herabsetzung der Anzahl der Gerichtsräte von fünf auf drei der Ansicht war, eine unerwünschte Folge dieser Änderung kompensieren zu müssen.

Der Hof weist überdies darauf hin, daß der beanstandete Behandlungsunterschied nicht dazu führt, daß eine erschwerende Entscheidung von weniger Mitgliedern am Militärgerichtshof gefaßt werden kann als bei den Berufungsstrafkammern. Die Vorschrift einer geheimen Abstimmung beim Militärgerichtshof ist übrigens dergestalt, daß sie die Unabhängigkeit der Militärmitglieder dieses Rechtsprechungsorgans, die unterschiedliche Grade innehaben, gewährleisten kann.

B.9.3. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die dem Militärgerichtshof vorgelegten Rechte der Rechtsuchenden durch die Art der Abstimmung im Sinne des beanstandeten Artikels 8 Absatz 1 nicht auf unverhältnismäßige Weise eingeschränkt werden; diese Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

In Hinsicht auf Artikel 10bis des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Festlegung des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches und auf Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1899 zur Einführung von Titel I des Militärstrafprozeßgesetzbuches (Rechtssache Nr. 1671, zweite Frage)

- B.10.1. Aus den Artikeln 3 und 4 des Strafgesetzbuches ergibt sich, daß die belgischen Rechtsprechungsorgane nur jene Straftaten ahnden, die auf dem belgischen Staatsgebiet begangen wurden; die außerhalb dieses Gebiets begangenen Straftaten sind allerdings strafbar « in den durch das Gesetz festgelegten Fällen », wozu der in Artikel 10*bis* des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Festlegung des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches anvisierte Fall in Verbindung mit den Straftaten gezählt wird, die von Militärpersonen (Absatz 1) und von den Personen begangen wurden, die einem Truppenkorps angehören oder ermächtigt sind, ihm zu folgen (Absatz 2).
- B.10.2. Während Artikel 21 des Militärstrafprozeßgesetzbuches die Militärgerichte ermächtigt, über «sämtliche Straftaten gegen die Militärstrafgesetze oder gegen die gemeinrechtlichen Gesetze », begangen von Personen, die unter die Zuständigkeit dieser Gerichte fallen, zu befinden, weicht Artikel 23 desselben Gesetzbuches jedoch von dieser allgemeinen Zuständigkeit ab, indem er verschiedene Angelegenheiten vor allem steuerlicher

Art - präzisiert, für die die Militärpersonen nur unter die Zuständigkeit der ordentlichen Rechtsprechungsorgane fallen.

Kraft Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 1 des Militärstrafprozeßgesetzbuches ist diese Ausnahme jedoch nicht anwendbar, wenn die Straftaten bezüglich dieser Angelegenheiten im Ausland durch Militärpersonen oder in Kriegszeiten durch Personen begangen wurden, die ermächtigt sind, ihnen zu folgen; ebenso verweist der beanstandete Artikel 19 Absatz 2 - außer in Kriegszeiten - die Personen, die der Armee folgen, für alle auf dem Gebiet eines fremden Staates begangenen Straftaten an die Militärgerichte, ohne die Straftaten auszuschließen, die sich auf die in Artikel 23 genannten Angelegenheiten beziehen. In diesen Angelegenheiten fallen deshalb die auf dem Gebiet eines fremden Staates begangenen Straftaten weiterhin unter die Zuständigkeit der Militärgerichte.

B.10.3. Wenn es um Straftaten geht, die auf dem Gebiet eines fremden Staates begangen wurden, wird einerseits die Zuständigkeit der belgischen Gerichte auf die genannten Straftaten hinsichtlich der Personen erweitert, die dem Truppenkorps angehören oder ermächtigt sind, ihm zu folgen, und andererseits werden diese Personen der Zuständigkeit der ordentlichen Rechtsprechungsorgane entzogen, wenn es ıım die in Artikel 23 des Militärstrafprozeßgesetzbuches genannten Straftaten geht. Darin liegt zwischen diesen und anderen Personen ein doppelter Behandlungsunterschied, über den der Hof urteilen soll, ob er mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

In Hinsicht auf Artikel 10bis des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Festlegung des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches

B.11.1. Der beanstandete Artikel 10*bis* wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1951 in das Gesetz vom 17. April 1878 zur Festlegung des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches eingefügt.

Den Vorarbeiten zufolge sollte mit der Erweiterung der Zuständigkeit der belgischen Rechtsprechungsorgane auf die von Militärpersonen und den sie begleitenden Zivilpersonen im Ausland begangenen Straftaten die zu ihren Gunsten eventuell mögliche rechtliche oder

tatsächliche Straffreiheit vermieden werden, um einerseits das Ansehen Belgiens zu schützen und andererseits die Disziplin innerhalb der Armee aufrechtzuerhalten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1950-1951, Nr. 374, SS. 1 bis 3).

B.11.2. Indem der Gesetzgeber die Zuständigkeit der belgischen Gerichte auf die Straftaten erweitert hat, die im Ausland begangen wurden von Militärpersonen und den Personen, die einem Truppenkorps angehören oder ermächtigt sind, diesem zu folgen, hat er eine hinsichtlich der angestrebten Zielsetzungen sachdienliche Maßnahme ergriffen. Diese sowohl auf die Militärpersonen als auch auf die sie unterstützenden oder begleitenden - und somit im gleichen Milieu sich bewegenden - Personen anwendbare Maßnahme ist, indem sie die tatsächliche Bestrafung der Straftaten garantiert, die diese Personen eventuell im Ausland begehen, so geartet, daß sie sowohl zur Aufrechterhaltung der für die Wirksamkeit der militärischen Operationen notwendigen Disziplin als auch zur Gewährleistung der Glaubwürdigkeit Belgiens hinsichtlich des ausländischen Staates und dessen Bevölkerung beiträgt.

Der Behandlungsunterschied - je nachdem, ob diese Personen dieser Maßnahme unterliegen oder nicht - enthält keine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte derer, auf die er anwendbar ist und ist somit angemessen gerechtfertigt.

In Hinsicht auf Artikel 19 Absatz 2 des Militärstrafprozeßgesetzbuches

B.12.1. Artikel 19 Absatz 2 gesteht den Militärgerichten - außer in Kriegszeiten - die Zuständigkeit zu, über « sämtliche Straftaten » zu urteilen, die begangen wurden durch die Personen, die einem Truppenkorps angehören oder ermächtigt sind, diesem zu folgen, wenn es um auf dem Gebiet eines fremden Staates begangene Straftaten geht.

Diese Bestimmung ist durch das Gesetz vom 25. November 1948 in das Militärstrafprozeßgesetzbuch eingefügt worden. Den Vorarbeiten zufolge sollte diese Gesetzesänderung in Friedenszeiten die Zuständigkeit der Militärgerichte für die Straftaten erhalten, die von den die Armee begleitenden Personen im Ausland begangen wurden, da diese Zuständigkeit damals nur in Kriegszeiten gewährleistet wurde (ursprünglicher Artikel 19 des

Gesetzes vom 15. Juni 1899). So wurde dargelegt (*Parl. Dok.*, Senat, 1947-1948, Bericht, Nr. 520, 28. September 1948):

« Die Rückführung in den Friedenszustand für die Armee würde diese Zuständigkeit aufheben, da sie laut dem Gesetz von 1899 nur für Kriegszeiten gilt. »

B.12.2. Überdies reglementiert Artikel 19 Absatz 1 dieselben im Ausland von denselben Personen in Kriegszeiten begangenen Straftaten; diese Bestimmung ergibt sich aus der Abänderung des ursprünglichen Artikels 19 des Gesetzes vom 15. Juni 1899 durch das Gesetz vom 27. Februar 1958, das eine zweifache Zielsetzung anstrebte.

Einerseits wird durch Artikel 1 dieses Gesetzes ein Artikel 57*bis* in das Militärstrafgesetzbuch eingefügt, der bezüglich der Militärpersonen oder der sie begleitenden Personen die Tatsache, daß man auf dem Gebiet eines fremden Staates gegen die Gesetze dieses Staates in verschiedenen Angelegenheiten - vor allem gegen die Steuergesetze und die Straßenverkehrsordnung - verstößt, als eine Straftat nach belgischem Recht ansieht.

Andererseits ändern die Artikel 3 und 5 Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 23 des Militärstrafprozeßgesetzbuches, wobei diese Änderung den Vorarbeiten zufolge aus einer Sorge um Kohärenz entstand (*Parl. Dok.*, Senat, 1956-1957, Nr. 54, Sitzung vom 11. Dezember 1956, Gutachten des Staatsrats, S. 11):

« Hinsichtlich der Zuständigkeit des Militärrichters befinden sich die Personen, die der Armee angehören oder ermächtigt wurden, einem Truppenkorps zu folgen, von denen in Artikel 19 die Rede ist, nicht in derselben Lage wie die Militärpersonen, von denen in Artikel 23 die Rede ist.

In dieser Hinsicht ist es ausreichend, darauf hinzuweisen, daß die in Artikel 19 genannten Personen wegen sämtlicher Straftaten, einschließlich der in Artikel 23 genannten Straftaten, in Kriegszeiten durch den Militärrichter abgeurteilt werden, während die Militärpersonen wegen letztgenannter Straftaten im Prinzip vor die ordentlichen Gerichte gestellt werden.

Der Entwurf L.4742 will die Behandlung beider Kategorien angleichen.

In der Regelung der geänderten Artikel 19 und 23 werden beide Personenkategorien sowohl in Friedenszeiten als auch in Kriegszeiten wegen der in Artikel 23 genannten Straftaten, die im Ausland begangen wurden, künftig durch den Militärrichter abgeurteilt und wegen derselben Straftaten durch den ordentlichen Richter, wenn diese in Belgien begangen wurden. »

Entsprechend der Sorge um Kohärenz erhalten Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 1 - der erste Artikel betrifft die Militärpersonen und der zweite die Personen, die der Truppe angehören oder ermächtigt sind, dieser in Kriegszeiten zu folgen - die Zuständigkeit der Militärgerichte für die Straftaten in Angelegenheiten im Sinne von Artikel 23 aufrecht, wenn sie auf dem Gebiet eines fremden Staates begangen wurden.

- B.13.1. Insoweit die zweite durch den Verweisungsrichter in der Rechtssache Nr. 1671 gestellte präjudizielle Frage sich auf Artikel 19 Absatz 2 bezieht, wird der Hof über die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit dem Gleichheitsgrundsatz befragt, insofern über die der Truppe angehörenden oder diese Truppe begleitenden Personen, außer in Kriegszeiten, « durch die Militärgerichte geurteilt wird für sämtliche auf ausländischem Gebiet von ihnen begangenen Straftaten, während Personen, die nicht unter diese Gesetzesbestimmungen fallen, nicht dieser erweiterten Zuständigkeit der Militärgerichte unterliegen ».
- B.13.2. Aus den Artikeln 19 Absätze 1 und 2, 21 und 23 Absätze 1 und 2 ergibt sich, daß hinsichtlich der auf ausländischem Gebiet begangenen Straftaten kein einziger Behandlungsunterschied vorgenommen wird bezüglich des Umfangs der Zuständigkeit der Militärgerichte zwischen einerseits den Personen, die einem Truppenkorps angehören oder die Ermächtigung erhielten, einem Truppenkorps in Friedenszeiten zu folgen, und andererseits den mit ihnen vergleichbaren Personen, nämlich denselben Personen, aber in Kriegszeiten betrachtet, und den Militärpersonen; die von diesen Personen im Ausland begangenen Straftaten, insbesondere in den in Artikel 23 des Militärstrafprozeßgesetzbuches genannten Angelegenheiten, fallen für alle o.a. Personen unter die Zuständigkeit der Militärgerichte. Der Hof weist hingegen darauf hin, daß es auch keinen Behandlungsunterschied gibt unter den obengenannten Personen hinsichtlich der in Belgien begangenen Straftaten, da diese durch Artikel 23 unter Strafe gestellt werden; in diesem Fall wird aus den o.a. Bestimmungen nämlich deutlich, daß nur die ordentlichen Rechtsprechungsorgane zuständig sind.
- B.13.3. Wenn keine Zuwiderhandlungen gegen die belgische Gesetzgebung vorliegen, gibt es überhaupt keinen Grund, die Personen, die nicht der Armee angehören oder ermächtigt sind, einem Truppenkorps zu folgen, der Zuständigkeit der Militärgerichte zu unterwerfen.

B.14. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die präjudizielle Frage, die sich auf die eventuelle Unvereinbarkeit von Artikel 10*bis* des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Festlegung des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches und von Artikel 19 Absatz 2 des Militärstrafprozeßgesetzbuches mit dem Gleichheitsgrundsatz bezieht, verneinend beantwortet werden muß.

B.15. Die Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- 1. Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzeserlasses vom 14. September 1918 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er bestimmt, daß die Entscheidungen des Militärgerichtshofs « mit Stimmenmehrheit [...] gefaßt [werden] », ohne vorzuschreiben, daß sie mit Einstimmigkeit der Mitglieder gefaßt werden, wenn sie einen Freispruch abändern oder vom Kriegsrat verhängte Strafen erschweren.
- 2. Artikel 10*bis* des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Festlegung des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er bestimmt, daß die Personen, die in welcher Eigenschaft auch immer mit einer Armeefraktion im Ausland verbunden sind, oder jene, die die Ermächtigung erhielten, einem ihr angehörenden Truppenkorps zu folgen, und die auf dem Gebiet eines fremden Staates eine Straftat begangen haben, in Belgien verfolgt werden können.
- 3. Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1899 zur Einführung von Titel I des Militärstrafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er bestimmt, daß über die Personen, die in welcher Eigenschaft auch immer mit einer Armeefraktion im Ausland verbunden sind, oder über jene, die die Ermächtigung erhielten, einem ihr angehörenden Truppenkorps zu folgen, außer in Kriegszeiten, für sämtliche auf ausländischem Gebiet begangenen Straftaten durch Militärgerichte geurteilt wird.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Oktober 2000.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms (gez.) M. Melchior